

VE BankG - zweiter Abschnitt - Herkunft und Neuerungsgehalt

Art. 3 bis Art. 3g des Vorentwurfs vom 12. August 2026

Die Spalte «Herkunft» übernimmt die überprüfte artikelweise Zuordnung aus der Revisionsdichte-Analyse. «Neuerungsgehalt» bewertet knapp, in welchem Umfang die Bestimmung über eine Neuordnung oder Übernahme geltenden Rechts hinausgeht.

Erstellt mit Hilfe von ChatGPT

Artikel / Gliederung	Titel	Herkunft	Neuerungsgehalt
Zweiter Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen		
Art. 3	Bewilligung zum Geschäftsbetrieb	entspricht ganz oder weitgehend Art. 3 Abs. 1 BankG und Art. 8a BankV; formelle Neufassung bzw. Ergänzung nach Art. 5, 7 und 8 FINIG	Gering: Bewilligungspflicht und Voraussetzungen werden im Wesentlichen aus geltendem Recht übernommen und systematisiert; punktuelle formelle Ergänzungen in Anlehnung an das FINIG.
Art. 3a	Geschäftsbereich	entspricht ganz oder weitgehend Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG und Art. 9 BankV	Gering: Der zulässige Geschäftsbereich wird im Wesentlichen aus Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG und Art. 9 BankV überführt.
Art. 3b	Organisation	entspricht teilweise Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG und Art. 12 Abs. 2 und 4 BankV; Abs. 3–5 weitgehend Art. 9 FINIG; verschärfter Trennungsgrundsatz in Abs. 1 teilweise neu	Mittel: Grundstruktur aus geltendem Recht; der Trennungsgrundsatz wird verschärft und einzelne Organisationsanforderungen werden ausgebaut bzw. FINIG-systematisch gefasst.
Art. 3c	Gewähr	entspricht teilweise Art. 3 Abs. 2 Bst. c BankG und ist an Art. 11 FINIG angelehnt; Institutsgewähr und Einbezug von Schlüsselpositionen bei Banken mit komplexer Organisation neu	Mittel bis hoch: Bestehende Gewährsanforderungen werden erweitert; neu sind insbesondere Institutsgewähr und die ausdrückliche Erfassung von Schlüsselpositionen bei komplex organisierten Banken.
Art. 3d	Zuordnung der Verantwortlichkeiten in Banken mit komplexer Organisation	neu	Hoch: Neue gesetzliche Pflicht zur Zuordnung von Verantwortlichkeiten in Banken mit komplexer Organisation.
Art. 3e	Ort der Leitung	entspricht ganz oder weitgehend Art. 10 BankV und Art. 3 Abs. 2 Bst. d BankG; entspricht zugleich weitgehend Art. 10 FINIG	Gering: Weitgehende Übernahme und Bündelung bestehender Anforderungen zum Ort der Leitung.
Art. 3f	Qualifizierte Beteiligungen	entspricht ganz oder weitgehend Art. 3 Abs. 2 Bst. cbis sowie Abs. 5 und 6 BankG; ausdrückliche Nennung des guten Rufs angeglichen an Art. 11 Abs. 3 FINIG	Gering: Weitgehende Übernahme der Regeln zu qualifizierten Beteiligungen; punktuelle Präzisierung des guten Rufs.
Art. 3g	Auslandgeschäft	entspricht ganz oder weitgehend Art. 3 Abs. 7 BankG	Gering: Weitgehende Übernahme von Art. 3 Abs. 7 BankG zum Auslandgeschäft.

Artikel / Gliederung	Titel	Herkunft	Neuerungsgehalt
Art. 3h	Mindestkapital	entspricht ganz oder weitgehend Art. 3 Abs. 2 Bst. b BankG; Wortlaut angelehnt an Art. 45 Abs. 1 FINIG	Gering: Inhaltlich bereits als Bewilligungsvoraussetzung in Art. 3 Abs. 2 Bst. b BankG angelegt; neu als eigener Artikel und sprachlich an das FINIG angelehnt.
Art. 3i	Kantonalbanken	entspricht ganz oder weitgehend Art. 3a BankG	Gering: Materiell weitgehende Übernahme von Art. 3a BankG; neu systematisch als eigener Artikel im neu gegliederten Abschnitt.
Zweiter a. Abschnitt	Besondere Bestimmungen bei Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten		
Art. 3j	Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen	entspricht ganz oder weitgehend Art. 3b sowie Art. 3c Abs. 1 und 2 BankG; Abgrenzung zu wertpapierhausdominierten Gruppen nach Art. 49 Abs. 1 und 2 FINIG	Gering: Bestehende Zusatzvoraussetzungen für Finanzgruppen/-konglomerate werden neu gebündelt; punktuelle Abgrenzung zum FINIG.
Art. 3k	Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht	entspricht ganz oder weitgehend Art. 3d BankG; terminologische Anpassung wegen Art. 49 FINIG	Gering: Weitgehende Übernahme von Art. 3d BankG mit terminologischer/systematischer Anpassung.
Art. 3l	Ergänzung der Einzelinstitutsaufsicht	Abs. 1 und 2 entsprechen ganz oder weitgehend Art. 3e BankG; Abs. 3 neu als Delegationsnorm und ermöglicht die Überführung von Regelungsinhalten des heutigen Art. 3f BankG auf Verordnungsstufe	Mittel: Abs. 1 und 2 übernehmen weitgehend Art. 3e BankG; Abs. 3 ist eine neue Delegationsnorm und ermöglicht eine Verlagerung heutiger Gesetzesinhalte auf Verordnungsstufe.
Art. 3m	Vorschriften der FINMA	entspricht ganz oder weitgehend Art. 3g Abs. 1 und 2 BankG; «Offenlegung» zusätzlich aus der PLB-Vorlage	Gering bis mittel: Weitgehende Übernahme von Art. 3g Abs. 1 und 2 BankG; die ausdrückliche Einbeziehung der Offenlegung erweitert die Regelungsbefugnis.
Art. 3n	Anforderungen an die finanzielle Ausstattung und Organisation wesentlicher Gruppengesellschaften	entspricht ganz oder weitgehend Art. 3g Abs. 3 und 4 BankG	Gering: Weitgehende Übernahme von Art. 3g Abs. 3 und 4 BankG.
Zweiter b. Abschnitt	Besondere Bestimmungen bei ausländisch beherrschten Banken und ausländischen Banken		
Art. 3o	Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen	entspricht ganz oder weitgehend Art. 3bis BankG sowie Art. 3ter Abs. 2 und 3 BankG; punktuelle Klarstellungen und Erweiterungen für ausländische Banken	Gering bis mittel: Im Kern Übernahme von Art. 3bis und Art. 3ter Abs. 2 und 3 BankG; punktuelle Klarstellungen und Erweiterungen für ausländische Banken.
Art. 3p	Zusatzbewilligung bei nachträglicher ausländischer Beherrschung	entspricht ganz oder weitgehend Art. 3ter Abs. 1 BankG	Gering: Weitgehende Übernahme von Art. 3ter Abs. 1 BankG.

Urs Zulauf

Artikel / Gliederung	Titel	Herkunft	Neuerungsgehalt
Art. 3q	Staatsverträge	entspricht ganz oder weitgehend Art. 3quater BankG; ergänzt um Personengesellschaften	Gering: Weitgehende Übernahme von Art. 3quater BankG; sachliche Erweiterung auf Personengesellschaften.

Grundlage: überprüfte Artikelanalyse zur Revisionsdichte BankG, insbesondere unter Vergleich mit geltendem BankG, FINIG und BankV sowie Kontrolle des Erläuterungsberichts zur FINMA-Vorlage vom 12. August 2026.